Befuchs. Die Schauluftigen kamen denn auch in der Tat auf ihre Koften angefichts der reichen Fülle des Gebotenen. Die Bilder: ,Rothenburg a. T.' mit seinem interessanten Strafzenleben im Mittelalter, ,die Riesen des Waldes und ihre Nutzbarmachung', ,Ein Wettfliegen', ,Rundgang durch eine Geflügelzuchtanstalt', ,Berchtesgaden, das Eldorado der bayerischen Berge', Berlin aus der Vogelschau' - boten des Lehrübergenug. Unvergefzlich dem Beschauer auch die herrlichen Darstellungen aus dem Leben "Rudolfs v. Habsburg" sein mit einigen geradezu ergreifenden Szenen. Auch das humoriftische Moment kam ausgiebig zur Geltung in verschiedenen ergötzlichen Bildern. Die Besucher gingen überaus befriedigt nach Hause."

So erobert sich der Kino auch das Landvolk. Die Nachfrage bei der Zentralstelle in Regensburg ist eine aufzergewöhnlich große. Es wird deshalb ein zweites und drittes Wandertheater in kurzer Zeit in Tätigkeit treten. Als erfreulich ist vor allem auch festzustellen, daße das Filmmaterial auf dem landwirtschaftlich-technischen Gebiete in letzter Zeit bedeutende Erweiterungen erfahren hat. Bezüglich der Kostenfrage sei bemerkt, daße die sachlichen und persönlichen Kosten für ein Wanderkino einschließlich der eignen Filme sich pro Jahr auf ungefähr 10 000 Mark belaufen.

Mögen diesem Beispiel praktischer Arbeit in der Kinofrage der Zentralstelle des bayerischen Bauernvereins noch andere Organisationen solgen zum Nutzen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und zum Segen des Vaterlandes.

Ganzemüller, Vöhringen.

Kino und Katholikentag in Metz. Es wurde folgende Refolution bezüglich Kinematographentheater beschlossen: "Die 60.

Generalversammlung der Katholiken Deutschlands weift erneut mit allem Nachdruck hin auf die aufzerordentliche Bedeutung des Kinowefens als modernes Volksbildungs- und Unterhaltungsmittel fowie speziell für die Schule und Jugendpflege, bedauert aber, daß der staunenswerte technische Fortschritt, den die Erfindung des Kinematographen darstellt, noch nicht im gleichen Mafze zu einem Kulturfortschritt ausgemünzt ift. Gegen die noch bestehenden volksbildungsfeindlichen, zahlreichen ethischen und ästhetischen Auswüchse der Kinotheater fowie vor allem für die positive Verwirklichung der zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten des Kinematographen für unsere Volkskultur, hält fie ein weit energischeres Interesse von Reich. Staat, Gemeinde, Volksbildungsvereinigungen und der Privatinitiative für unbedingt notwendig. Insbesondere empfiehlt sie:

 die reichsgesetzliche Einführung der Konzessionspflicht für die Kinotheater;

2. die reichsgesetzliche Regelung der Filmund Plakatzensur;

3. die Regelung des Kinder- bzw. Jugendlichenbesuchs der Kinotheater dahin, dasz Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch öffentlicher Vorstellungen auch in Begleitung der Eltern ganz verboten wird, ausgenommen die besonders als "Kindervorstellungen" bezeichneten Vorführungen;

 Vorschriften über die bau-, seuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen an die Theaterräumlichkeiten.

Weiterhin empfiehlt die 60. Generalversammlung eine nachdrückliche Unterstützung der Gemeindekinoresormbewegung sowie der jetzt schon tätigen Kinoresorminstitute, die einer ästhetischen und ethischen Hebung des Kinos die Wege bahnen."

Rechtswesen; Polizei

Photographien als Reklamebilder für Kinotheater. Für den Kinotheaterbesitzer ift die Ausstellung von Plakaten und sonstigen Bildern an den Aufzenfronten des Hauses, in dem sich ein Theater befindet, das wichtigste, oft das einzigste Reklamemittel. Seitdem nun auch die Größen der Bühnen sich in den Dienst des Lichtbildes gestellt haben, sind zu diesen Plakaten noch andere Ausstellungsobjekte für den Kinobesitzer gekommen, und zwar die Bilder der berühmten Schauspieler, deren Photographien in den Schaukäften und Schaufenstern dem Publikum vorgeführt werden, das dadurch oft erft angeregt wird, die Licht-

spiele zu besuchen. Die Namen der bedeutenden Künstler sind sowohl für das Theater wie die Lichtspiele sehr zugkräftig. Werden daher in den Kinotheatern Filme vorgeführt, auf denen bekannte Schaufpieler oder Schaufpielerinnen zu sehen sind, so ist es üblich, dasz die Photographien dieser Künstler im Schaufenster, im Schaukaften oder sonst an geigneten Stellen von den Kinobesitzern ausgestellt werden. Die Porträtaufnahmen werden gleich mit dem Film geliefert, und die Schaufpieler stellen auch gern ihre Bilder für diesen Zweck zur Verfügung, weil sie wiffen, daßt mit der Schaustellung im oder am Kinotheater eine gute Reklame für sie verbunden ift. Und Reklame braucht ja doch heutzutage ein jeder, nicht zum wenigften der Künftler.

Es wäre somit auch gegen die Schaustellung der Porträtaufnahmen nichts einzuwenden, wenn dies nicht von seiten der Urheber der Porträtphotographien geschähe. Denn der Photograph hat an den Bildern der Schauspieler ein Urheberrecht, d. h. das alleinige Recht, die Bilder zu vervielfältigen. Dasz man hiervon auch Gebrauch macht, beweist ein Fall, der sich kürzlich ereignet hat. Der Hergang war solgender:

In einem Filmschauspiel trat auch eine sehr bekannte Berliner Schauspielerin aus, deren Bild von den Kinotheatern in der schauspielerin hatte ihr Bild auch bereitwilligst der Gesellschaft, die den Film herausbrachte, überlassen, und diese hatte es wiederum vervielsältigt und den einzelnen Theatern zur Verfügung gestellt, die den betreffenden Film vorführten. Auf Betreiben des photographischen Ateliers, in dem die Porträtausnahmen der Künstlerin hergestellt wurden, musten jedoch die Bilder wieder entsernt werden, weil der Photograph darin eine Verletzung seiner Urheberrechte erblickte.

Unter dem alten Photographieschutzgesetz war allerdings eine solche Verbreitung unbedenklich, denn nach § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 ging bei photographischen Bildniffen das Recht zur Vervielfältigung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. Nach dem Gefetz vom 9. Januar 1907 wird nun aber dem Photographen ein Urheberrecht an seinen Arbeiten gewährt, denn der Urheber eines Werkes der Photographie hat nach § 15 des genannten Gesetzes die ausschliefzliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäfzig zu verbreiten und vorzuführen, ohne daßt dieses Werk, um des Schutzes teilhaftig zu werden, irgendwelcher Bezeichnung bedarf. Allerdings besteht ja auch heute noch ein Bestellerrecht, es wird aber dem Urheber das ausschliefzliche Recht der gewerblichen Ausnutzung der von ihm hergestellten Aufnahmen zugesprochen.

Für den Besteller von Porträts kommt hierbei der § 18 Abs. 2 in Betracht, nach welchem es dem Besteller bzw. seinem Rechtsnachfolger gestattet ist, soweit nicht ein anderes vereinbart wurde, das Werk zu vervielfältigen. Zur Begründung dieser Bestimmung wurde ausgeführt; dasz es nicht angängig sei, den Besteller eines photographischen Bildnisses an die Zustimmung des Versertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder ähnlichen Gründen die Vervielfältigung einem andern zu übertragen wünscht. Nach § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 ist Gegenstand der ausschlieszlichen Besugnis des Urhebers die Vervielfältigung und die gewerbsmäßige Verbreitung. Wenn nun nach 18 Abs. 2 Bildnisse auch von dem Besteller oder in seinem Auftrage vervielfältigt werden können, so wird doch dadurch das ausschliefzliche Recht des Urhebers zur gewerbsmäfzigen Verbreitung nicht berührt. für einen jeden klar, der die Verhandlungen der Reichstagskommiffion über das Gefetz kennt, und auch in der Begründung zu § 18 wird gesagt: "Da ihm (dem Photographen) im Gegensatz zum geltenden Rechte, auch bei bestellten Bildniffen das Urheberrecht verbleibt, so würde künftig die Vervielfältigung - abgesehen von dem Falle des § 18 Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildniffes von seiner Einwilligung abhängig fein." Alfo nur das Recht zur Vervielfältigung, nicht zur gewerbsmäfzigen Verbreitung würde bei bestellten Bildniffen dem Besteller zustehen. (Näheres in meinen Büchern "Photographisches Urheberrecht" S. 31ff und "Das Urheber-, Verlags- und Prefzrecht für das gesamte Druckgewerbe", 1. Teil.)

Auch Prof. Dr. Ofterrieth weist in "Kunst und Recht" darauf hin, daßt der Besteller die Photographie wohl verbreiten dars, aber nicht gewerbsmäßig. Jede Verbreitung, die einen gewerbsmäßigen Charakter trägt, so allgemein jede entgeltliche Veräußerung, ist dem Besteller untersagt, ebenso aber auch eine unentgeltliche Verbreitung, wenn sie gewerbsmäßigen Zwecken dient.

Die Benutzung der Porträtaufnahmen in der Form aber, wie dies oben geschildert wurde, ist eine gewerbsmäßige Verbreitung und Schaustellung, und wenn die Filmgesellschaften die ihnen von den Schauspielern zur Verfügung gestellten Porträtaufnahmen in dieser Weise benutzen, so begehen sie einen Eingriff in das Urheberrecht des Photographen, der die Aufnahme hergestellt hat. Natürlich wird auch der Kinobesitzer dadurch geschädigt, dasz ihm die Verbreitung derartiger Bilder durch einstweilige Verfügung der in Betracht kommenden Photographen unterfagt werden kann. In Betracht kommt dabei auch, daß in vielen Fällen die abgebildeten Schauspieler nicht einmal Besteller ihrer Bilder sind, sondern von den Photographen zu einer Sitzung gebeten wurden, ferner für die Aufnahme nichts zahlten, sondern im Gegenteil von den Photographen noch Bilder gratis erhielten. Die auf Ersuchen des Photographen abgebildeten Künstler sind also, da sie nicht als Besteller angesehen werden können, überhaupt nicht berechtigt, ihr Bild ohne Genehmigung des Urhebers auch nur vervielfältigen zu lassen. Darüber läfzt die Begründung des § 22 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 keinen Zweifel.

Vollkommen verkehrt ift es natürlich auch. wenn, wie dies nicht selten geschieht, die abgebildeten Künstler, die nicht einmal Besteller ihres Bildes sind, die Berechtigung zur Verbreitung und Schauftellung dieser Bilder mit dem Hinweise darauf zu begründen suchen, dasz das Recht am eignen Bilde ein solches Verfahren Denn das Recht am eignen Bilde hat mit dem Urheberrecht überhaupt nichts zu tun, sondern besteht nur darin, dasz die Einwilligung des Abgebildeten zur Verbreitung und Schauftellung dieser Bilder eingeholt werden muß. Aber auch diese Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, denn diese haben nur dann ein Einspruchsrecht, wenn durch die Schaustellung und Verbreitung ihre berechtigten Intereffen verletzt werden.

Es wird sich also für die Filmlieferanten in allen folchen Fällen empfehlen, vor der Verbreitung und Schaustellung der Porträtaufnahmen von Künstlern erst Erkundigungen darüber einzuziehen, ob hierzu auch die Einwilligung der Urheber der Bilder eingeholt wurde bzw. ob eine solche Einwilligung erforderlich ift, denn wenn z. B. der Abgebildete oder der Besteller von Bildnissen sich die beliebige, also auch gewerbsmäßige Verbreitung vorbehielt, so bedarf es natürlich nicht der Einwilligung des Urhebers zur Verbreitung und Schauftellung. Denn andernfalls kann es geschehen, daßt der Photograph, deffen Urheberrechte verletzt wurden. die Bilder nicht nur einziehen läfzt, sondern auch Klage erhebt, und zwar gegen alle diejenigen, die an der unrechtmäßigen Verbreitung und Schauftellung beteiligt waren. Fritz Hanfen, Berlin.

Technik

Die Bogenlampe. Ob Schulraum oder Theaterfaal, zu Lichtbildervorführungen man sich zumeist der Bogenlampe bedienen. Das mit Hilfe von Gas oder Sauerstoff erzeugte Kalklicht gilt nur mehr als Notbehelf, wo es an elektrischem Strom mangelt. Die einschlägige Industrie hat sich der Bogenlampe derart angenommen, daß deutsche Fabrikate den Wettkampf mit ausländischen Erzeugnissen in Ehren bestanden. Das Ziel derselben war ein Dreifaches: preiswert, bestes Material, tadelloses Licht bei leichter Handhabung, besonders die Handregulierlampe betreffend. Das letztere ist die Quintessenz jeder Vorführung, aller Berufs- und Amateuroperateure. Nur auf fachgemäßer Handhabung der Lampe beruht die Frage des guten Lichtes. Die Sorge, der Angelegenheit viel Studium widmen zu müffen, veranlaszt manchen zu rein mechanischer, unergiebiger Arbeit. Umgekehrt finden einzelne keine praktische Betätigung für ihr theoretisches Wissen. weil sie, besonders bei Filmen, nicht durch die Lampe herausholen, was an Lichtkraft in ihr steckt,

Die Davysche Lampe, der erste Lichtbogen, der kontinuierlich brannte, datiert aus dem Jahre 1868, damals noch von einer Batterie gespeist, doch mit Kohlen als dem lichtspendenden Element. Das Prinzip, die Kohlen einander zu nähern, wenn sie die beiden Elektrizitätspole bilden, sie dann zueinander wieder in gewisse Entsernung zu bringen, wodurch zwischen ihnen der überspringende Funke den dann anhaltenden Lichtbogen bildet, hat seither absolut keine Änderung erfahren. Dafür wurde

an den Kohlen experimentiert, bis Siemens mit den Dochtkohlen kam, die sehr bald zur Handelsware wurden. Als es Bremer gelang, durch Beimengung mineralischer Salze die Brennfähigkeit der Kohlen zu heben, wenn dieser Ausdruck gewählt werden darf, war die Verwendung des offen brennenden Bogenlichts Allgemeingut. Da dieses zur Projektion verwendet wird, sei nur von ihm hier die Rede.

Bevor die Bogenlampe eingeschaltet wird, stehen die Kohlen etwas weit voneinander ab. Schaltet man nun den elektrischen Strom ein. so geht er in seinen beiden Polen durch die Leitung und die gut isolierten Metallteile der Lampe in die Kohlen über. Mittels einer Handschraube werden nun die beiden Kohlen miteinander in Berührung gebracht, und der Stromkreis wird geschlossen, aber immer ist es ein Kurzschlufz, der hier so erfolgt. Zieht man die Kohlen sofort wieder etwas auseinander, so wird der Lichtbogen entstehen. Diesen zu regulieren, um ihn voll auszunützen, darin besteht die Kunft des Vorführers. Man wird am besten verschiedene Kohlensorten (oft auch in verschiedener Stärke und Länge) versuchen. Hat man jene gefunden, die sich am besten bewährt, so ist es schlecht angebrachte Sparsamkeit, etwa zu billigern zu greifen. Stets wird dadurch die Vorführung beeinträchtigt werden. Projektion werden 20 bis 60 Ampères benötigt bei 60 bis 70 Volts. Eine größere Voltzahl ist, trotzdem sie die Leuchtkraft der Lampe verringert, oft von Vorteil, so, wenn die Kohlen abbrennen und der Lichtbogen zu groß wird; denn in diesem Falle wird bei stärkerm Druck das Licht nicht so leicht verlöschen. Allerdings follte